

19. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann gegen den früheren Verlobten auf Unterlassung der Zusendung von Briefen, Blumen u. dgl. geklagt werden?

2. Genügt für die vorbeugende Unterlassungsklage der äußere Tatbestand eines Eingriffs in das Rechtsgut der Ehre?

BGB. § 823 Abs. 2. EGB. § 185.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 11. Februar 1941 i. S. N. (Bekl.) w.
Frau W. (Kl.). VI 116/40.

I. Amtsgericht Osterwied.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin machte im Jahre 1931 die Bekanntschaft des Beklagten und trat im Jahre 1936 mit ihm in Verkehr. Der Beklagte besuchte sie in ihrer Wohnung, sie kam auch nach D., wo er wohnte; außerdem trafen sich beide an dritten Orten. Von einer 1936 unternommenen Sommerreise richtete die Klägerin an den Beklagten eine Reihe von Briefen und Karten und blieb weiterhin in Briefwechsel mit ihm. Beide duzten sich und hatten auch Geschlechtsverkehr miteinander. Im Sommer 1936 nahm die Klägerin vom Beklagten einen Verlobungsring an. Sie erwog, wie sie angibt, eine Heirat mit ihm unter der Voraussetzung, daß sein Einkommen und sein Vermögen auskömmlich seien. Mit Brief vom 16. April 1939 löste sie jedoch ihre Beziehungen zu ihm. Trotz dieses Briefes versuchte der Beklagte immer wieder, sich der Klägerin zu nähern. Er schickte ihr Blumen, Briefe und Karten, wobei er sie duzte und Vorschläge zu einer Zusammenkunft machte. Die Klägerin verbat sich durch Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 19. September 1939 diese Annäherungen. Jetzt verlangt sie die Verurteilung des Beklagten dahin, daß er an sie keinerlei Schreiben, Blumen oder sonstige Gegenstände senden, auch nicht äußern dürfe, er sei mit ihr verlobt.

Die Vorbergerichte haben dem Antrag entsprochen. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Unterlassungsklage für begründet erachtet. Es hat angenommen, der Beklagte habe gegen § 185 StGB., also gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. verstoßen, da er die Klägerin aufs gröblichste beleidigt habe. Hierzu hat es festgestellt: Die Klägerin habe in ihrem Schreiben vom 16. April 1939 den Rücktritt von dem Verlöbniß erklärt. Das sei auch vom Beklagten als deutliche Absage empfunden worden. Die Meinung des Beklagten, das Schreiben entspreche nicht dem wahren Willen der Klägerin, sei abwegig. Sie sei alt genug, um selbständig Entschlüsse

zu fassen. Sie habe an ihrer Abweisung immer folgerichtig festgehalten. Trotzdem habe der Beklagte sich von ihr nicht ferngehalten, sondern so eingestellt, als ob er noch weiter ihr Verlobter sei. Er habe ihr Geschenke übersandt, insbesondere Blumensträuße übermittelt. Er habe sie auch weiterhin gebuzt und ihr seine Liebe zum Ausdruck gebracht. So habe er am 31. Oktober 1939 an sie geschrieben: „Mein inniggeliebtes, herziges Frauchen! Immer und immer gedenke ich Dein in alter treuer Liebe und habe große, sehr große Sehnsucht nach Deiner uneingeschränkten Liebe. Wo wollen wir uns treffen?“ Auf diesen Ton seien die 72 Briefe und 14 Telegramme abgestimmt, die der Beklagte der Klägerin nach dem 16. April 1939 bis zum Mai 1940 geschickt habe. Er habe sich nicht nur in Zärtlichkeitsausbrüchen gegenüber der Klägerin ergangen, sondern sie auch an vergangene Liebesstunden erinnert und künftige herbeigewünscht. Dies komme ganz deutlich in seinem Schreiben vom 28. November 1939 zum Ausdruck: „Hast Du geliebte Frau am gestrigen Bußtag auch an den Sinn, die Bedeutung gedacht: Kehrt um? Hast Du auch zugleich daran gedacht, was die Abventszeit Dir sagen soll? Schide Dich, zu empfangen Deinen Herrn! Nimm Dir bitte diese Worte zu Herzen und wende sie für Deinen Mann an und bereite Dich vor für unser Treffen in aller Kürze in B., damit wir bald wieder unser Bettchen teilen und auch bald unsere Flitterwochen erleben. In inniger Liebe herzlich Dein getreuer Mann.“ Seine schriftlichen Äußerungen habe der Beklagte auf Postkarten, teilweise auf solche mit nackten Frauen gestalten, gesetzt und diese dann in Briefumschlägen der Klägerin zugesandt. Er habe auch Telegramme an sie aufgegeben und dadurch den Postbeamten den Inhalt seiner Äußerungen bekanntgegeben. Mit Telegramm vom 26. Dezember 1939 habe er die Klägerin unverblümt aufgefordert, mit ihm im Hotel in G. geschlechtlich zu verkehren. Es habe gelautet: „Gedenke Dein. Niedersächsischer Hof. Wann, wo wollen wir wieder sooooo unendlich glücklich sein??“

Das Berufsungsgericht hat angenommen, daß geschilderte Verhalten des Beklagten bedeute eine Herabwürdigung und Beleidigung der Klägerin, vor allem, weil er ihr nach Auflösung der Verlobung Geschlechtsverkehr angeschlossen habe, und zwar nicht nur in ihrer Wohnung, sondern auch in irgendwelchen Gasthöfen, und weil er verschiedentlich seine Äußerungen auf Postkarten gesetzt habe, welche

Bilder nackter Frauengestalten enthalten hätten. Es hat auch eine Wiederholungsgefahr bejaht, da bei dem aufdringlichen Verhalten des Beklagten und den vielen schriftlichen Äußerungen, mit denen er die Klägerin übersättet habe, nicht bezweifelt werden könne, daß er sein Treiben fortsetzen werde.

Die Revision macht zunächst geltend, daß weder der äußere noch der innere Tatbestand der Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. gegeben sei. Es sei rechtsirrig, daß unter den gegebenen Umständen jede Annäherung des Beklagten an die Klägerin für diese eine Herabwürdigung bedeute. Wenn ein Mann seine frühere Verlobte bitte, das Verlöbniß wiederherzustellen und ihn zu heiraten, so bedeute das keinen Ausdruck der Mißachtung. Wenn sich die vorbeugende Unterlassungsklage gegen eine strafrechtlich verbotene Handlung richte, müsse auch der innere Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt sein. Dazu gehöre das Bewußtsein des Täters von der Rechtswidrigkeit und dem Beleidigenden der Äußerungen. Der Beklagte habe immer wieder versichert, er habe die Klägerin niemals bloßstellen wollen. Das habe das Berufungsgericht nicht geprüft. Der Beklagte habe erst mit dem Urteil des Amtsgerichts von der Einreichung der öffentlich beglaubigten Prozeßvollmacht der Klägerin vom 29. April 1940 Kenntnis erhalten; bis dahin habe er geglaubt, ihre Abkehr entspreche nicht ihrem wahren und freien Willen. Unstreitig habe sie ihm einige Wochen nach dem Briefe vom 16. April 1939 zu Pfingsten gedrahtet, sie könne nicht kommen, und zwar in alter vertraulicher Form. Der Beklagte habe weiter geltend gemacht, daß die Klägerin noch kürzlich (vor dem 5. Juli 1940) geäußert habe, sie selbst finde an ihm nichts auszusetzen und möchte an sich gern zurück; die Triebfeder des Rechtsstreits sei nur ihr Rechtsanwalt. Einige Wochen vor Ende März 1940 habe die Klägerin ausgesprochen, daß sie gegen den Beklagten überhaupt nichts einzuwenden habe, sich aber noch nicht mit ihm vertragen wolle. Er habe die Vernehmung der Klägerin hierüber beantragt. Wenn das Berufungsgericht feststelle, daß die Klägerin an ihrer Abweisung immer folgerichtig festgehalten habe, so sei dies tatbestandswidrig. Bei den Postkarten mit den nackten Gestalten handle es sich um Nachbildungen von Kunstwerken; nicht alles Nackte sei unzüchtig oder auch nur anstößig. Bei den Telegrammen habe das Berufungsgericht nicht beachtet, daß die Telegraphenbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtet seien.

Die Revision macht ferner geltend, daß Wiederholungsgefahr nicht gegeben sei. Sie führt dazu aus, der Beklagte habe, nachdem er von der Vollmachtbeglaubigung und dem amtsgerichtlichen Urteil Kenntnis erhalten habe, jede weitere Annäherung an die Klägerin unterlassen. Das Berufungsgericht habe auch beachten müssen, daß der Beklagte nach dem ärztlichen Zeugnis vom 29. Februar 1940 einen Nervenzusammenbruch erlitten habe und sich von dessen Auswirkungen noch immer nicht ganz freimachen könne. Er leide an angeborener Nervenschwäche mit außergewöhnlich gesteigerter seelischer Erregbarkeit.

Diese Angriffe der Revision sind nicht begründet. Zwar bestehen, entgegen der Annahme der Revisionsbeklagten, gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken. Es handelt sich um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch, so daß die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig ist (§ 546 ZPO.). Daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß es sich um die Revision gegen ein oberlandesgerichtliches Berufungsurteil handelt, das gemäß § 9 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) über die Berufung gegen ein amtsgerichtliches Urteil erkannt hat. Sachlich aber können die Klagen der Revision keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht berücksichtigt zutreffend, daß die Klägerin mit dem erwähnten Schreiben vom 16. April 1939 — in dem sie sich jeden Besuch des Beklagten verbittet und sogar von Hausfriedensbruch spricht — das Verlöbnis mit dem Beklagten aufgelöst und die Beziehungen zu ihm abgebrochen hat, daß es ihr damit Ernst gewesen ist und daß sie an ihrer Abweisung immer folgerichtig festgehalten hat; dabei verweist es darauf, daß diese deutliche Absage von dem Beklagten auch als solche empfunden worden ist. Demgegenüber enthält das Telegamm zu Pfingsten 1939 nicht nur kein sachliches Entgegenkommen, sondern im Gegenteil erneute Abwehr gegen die Annäherungsversuche des Beklagten. Auf die angeblichen Äußerungen der Klägerin, sie habe an dem Beklagten nichts auszusprechen und möchte gern zurück, wolle sich aber jetzt noch nicht mit ihm vertragen, kann sich der Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil er trotz Aufforderung der Klägerin nicht angegeben hat, zu welcher genauen Zeit und zu wem die Klägerin diese Äußerungen getan haben soll. Einer Aus-

übung des richterlichen Fragerechts bedurfte es nach der ganzen Sachlage nicht; auch ist von einer eidlichen Vernehmung der Klägerin über diese Behauptungen mit Recht Abstand genommen worden.

Geht man hiervon aus, so konnte das Berufungsgericht in dem Verhalten des Beklagten eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB., nämlich eine widerrechtliche Verletzung der Ehre der Klägerin erblicken. Ohne Rechtsirrtum hat es als Herabwürdigung und Mißachtung der Klägerin angesehen, daß der Beklagte trotz der in dem Schreiben der Klägerin vom 16. April 1939 enthaltenen deutlichen Absage, die er auch als solche erkannte, sich gleichwohl auch weiterhin zu ihr so stellte, als ob er noch ihr Verlobter sei, ihr in 72 Briefen und 14 Telegrammen fortgesetzt seine Liebe zum Ausdruck brachte, dabei sie ständig an vergangene Liebesstunden erinnerte, auch künftige herbeiwünschte, insbesondere ihr in nicht mißzuverstehenden Wendungen Geschlechtsverkehr in ihrer Wohnung und auch in irgendwelchen Gasthöfen anstamm, daß er sich bei diesen Aufforderungen verschiedentlich auch der Bilder nackter Frauengestalten bediente, die er mit entsprechenden Unterschriften versehen hatte, und daß er endlich sogar in Telegrammen, deren Inhalt notwendig zur Kenntnis Dritter, nämlich der Telegraphenbeamten, gelangen mußte, seine Zumutungen zum Ausdruck brachte. Wenn es an sich auch keinen Ausdruck der Mißachtung bedeutet, daß ein Mann seine frühere Verlobte bittet, das Verlöbniß wieder herzustellen und ihn zu heiraten, so handelt es sich doch um eine schwere Kränkung der Frau, wenn das Verlangen in einer Art und Weise geäußert wird, wie es hier geschehen ist. Mag auch die Überfendung von Postkarten, auf denen künstlerische Darstellungen nackter Frauen nachgebildet sind, im allgemeinen nicht zu beanstanden sein, so liegt der Sachverhalt doch anders, wenn, wie es der Beklagte in seinem Briefe vom 21. Oktober 1939 getan hat, solche Abbildung mit der Unterschrift versehen wird: „So habe ich Dich schon oft gehabt, mein Liebling“ oder wenn sie, wie in dem Briefe vom 19. Januar 1940, mit der Aufforderung übersandt wird: „Schenk mir bitte bald wieder Deine unbeschränkte Liebe“. Daß solche Zusendungen an die frühere Verlobte nach dem Abbruch der Beziehungen eine Mißachtung und Herabwürdigung darstellen, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Umstand, daß die Klägerin dem Beklagten während der Verlobungszeit wiederholt die Beiwohnung gestattet hatte, berechtigte den Beklagten nicht, ihr, nachdem sie sich

von ihm losgesagt und ihm deutlich zu Gemüte geführt hatte, daß sie von ihm nichts mehr wissen wolle, gleichwohl die früheren Vorkommnisse immer wieder vorzuhalten und sie sogar auch jetzt noch zum Geschlechtsverkehr aufzufordern. Bei den Telegrammen kommt es nicht darauf an, daß die Telegraphenbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtet waren. Es genügt, daß diese Beamten von dem Inhalt der Telegramme Kenntnis erhielten. Wenn es in dem Telegramm des Beklagten vom 26. Dezember 1939 hieß: „Gedenke Dein. Niedersächsischer Hof. Wann, wo wollen wir wieder sooooo glücklich sein???", so war hier für die Beamten deutlich erkennbar, daß es sich um eine Aufforderung zum Geschlechtsverkehr im Gasthose handelte, um so mehr, als ein Telegramm vom 25. Dezember 1939 vorhergegangen war: „Wann bist Du wieder in Deiner Wohnung allein, möcht gern mit Dir wieder sooo glücklich sein“. Der Umstand, daß der Beklagte derartige Aufforderungen drahtlich an die Klägerin richtete, also in einer Weise, daß sie notwendig zur Kenntnis der Beamten gelangten, mußte bei den Beamten den Eindruck der Mißachtung der Klägerin erwecken.

Hiernach ist der äußere Tatbestand eines widerrechtlichen Eingriffs in das geschützte Rechtsgut der Ehre der Klägerin gegeben. Die Revision meint, daß eine vorbeugende Unterlassungsklage nur gerechtfertigt sei, wenn der Täter auch das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit und dem Beleidigenden seiner Äußerungen gehabt habe. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Wie in der Rechtsprechung ständig angenommen worden ist, setzt die sogenannte vorbeugende Klage auf Unterlassung von Eingriffen in Rechtsgüter, die das Geschützt, keine unerlaubte Handlung, also kein Verschulden des Täters voraus; ein gegenständlich rechtswidriger Eingriff genügt (vgl. z. B. RGZ. Bd. 140 S. 392 [402], Bd. 148 S. 114 [123], Bd. 156 S. 372 [374], RWUrt. VI 187/38 vom 5. Juli 1939 in DR. Ausg. A 1939 S. 2009 Nr. 2, sowie RGKomm. z. BGB. Band 2 S. 706, Vorbem. 6 III a z. 25. Titel).

Das Vorliegen der — die Voraussetzung der vorbeugenden Unterlassungsklage bildenden — Wiederholungsgefahr hat das Berufungsgericht festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine Frage tatsächlicher Natur, die im Revisionsverfahren nur dann nachzuprüfen ist, wenn das Berufungsgericht von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist (RGZ. Bd. 148 S. 114 [119]). Im vor-

liegenden Falle läßt die Feststellung keinen Rechtsirrtum erkennen und ist daher von der Revision hinzunehmen. Wenn das Berufungsgericht aus dem aufdringlichen Verhalten des Beklagten und seinen vielen schriftlichen Äußerungen den Schluß gezogen hat, daß die Gefahr der Fortsetzung dieses Verhaltens bestehe, so ist hiergegen rechtlich nichts einzuwenden. Demgegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits weitere Belästigungen der Klägerin unterlassen haben sollte. Daß der Beklagte nach dem ärztlichen Zeugnis vom 29. Februar 1940 einen Nervenzusammenbruch erlitten hat und sich von dessen Auswirkungen noch immer nicht ganz freimachen kann und daß er an angeborener Nervenschwäche mit außergewöhnlich gesteigerter seelischer Erregbarkeit leidet, vermag die Feststellung der Wiederholungsgefahr nicht zu erschüttern. Im Gegenteil wird bei solcher Sachlage eher mit einer Wiederholung der Belästigungen gerechnet werden können als bei einem böllig gesunden Menschen.

Wenn die Revision endlich meint, die Beurteilung zur Unterlassung sei mindestens auf das Unsinnen von Geschlechtsverkehr unter Übersendung der Bilder nackter Frauengestalten oder in Telegrammen zu beschränken, so kann auch dem nicht gefolgt werden. Unter den geschilderten Umständen, insbesondere mit Rücksicht auf Art, Umfang und Schwere der Belästigungen, bedeutet jedes weitere Eindringen des Beklagten in die Kreise der Klägerin, sei es die Übersendung von Schreiben, Blumen oder dgl., sei es die Äußerung, er sei mit ihr verlobt, eine neue Mißachtung der Klägerin, mithin einen rechtswidrigen Eingriff in das geschützte Rechtsgut der Ehre, der die Unterlassungsklage rechtfertigt.